

ZH_OBERGERICHT SB230054 vom 25. Oktober 2023

ZH Obergericht, 2023-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230054

FR: ZH_OBERGERICHT SB230054 du 25 octobre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB230054 del 25 ottobre 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Bülach, I. Abteilung, vom 5. Oktober 2022 wurde die Beschuldigte der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen. Die Beschuldigte wurde mit einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 34 Monaten bestraft. Weiter wurde sie unter Ausschreibung im Schengener Informationssystem für die Dauer von

E. 1.1

Die Vorinstanz hat die rechtstheoretischen Grundlagen der Strafzumessung grundsätzlich umfassend und korrekt wiedergegeben, wobei die objektiven und subjektiven Komponenten des Verschuldens teilweise miteinander vermengt werden (Urk. 49 S. 35), ohne dass sich diese Vermengung indessen in irgendeiner Weise auf die konkrete Strafenbildung ausgewirkt hätte. Es kann mit dieser Ergänzung mithin auf die entsprechenden Erwägungen im erstinstanzlichen Urteil verwiesen werden (vgl. Urk. 49 S. 32 ff.).

E. 1.2

Obwohl seit dem erstinstanzlichen Urteil der Strafrahmen des Tatbestands der schweren Körperverletzung im Zuge der jüngsten Revision des Sanktionenrechts am 1. Juli 2023 verschärft worden ist, bleibt es aufgrund des Grundsatzes der "lex mitior" vorliegend beim vorinstanzlich festgesetzten (milderen) Strafrahmen von 6 Monaten bis 10 Jahren Freiheitsstrafe. 2. Tatkomponente 2.1. Betreffend die objektive Tatschwere wird im angefochtenen Entscheid zu Recht darauf hingewiesen, dass das Vorgehen der Beschuldigten mittels unkontrollierten Stichen auf den Kopf- bzw. Halsbereich geeignet war, auch innerhalb des Tatbestandes von Art. 122 StGB eine relativ schwere Verletzung zu bewirken und ihr Handeln dementsprechend von einer Gefährlichkeit zeugt, welche es nicht - 22 - mehr erlaubt, die Strafe im untersten Segment des zur Verfügung stehenden Strafrahmens festzusetzen. Hinzu kommt das kompromisslose und zielgerichtete Vorgehen gegen ein wehrloses, minderjähriges Opfer im gleichen Haushalt, was für dieses zusätzlich traumatisierend gewesen sein muss. Immerhin war die Tat nicht von langer Hand geplant, sondern ergab sich spontan im Rahmen eines Streites mit der Stieftochter, welche zuvor das ihre zur Auseinandersetzung beigetragen hatte. Wenn die Vorinstanz vor diesem Hintergrund das objektive Tatverschulden im mittleren Bereich ansiedelt, so ist dies nicht zu beanstanden. 2.2. In subjektiver Hinsicht hat die Vorinstanz richtig gesehen, dass der Beschuldigten lediglich ein eventualvorsätzliches Verhalten vorgeworfen werden kann, welches allerdings nicht weit vom direkten Vorsatz entfernt liegt und durchaus Elemente einer Rachehandlung beinhaltet, weshalb sich dieser Aspekt nicht allzu stark strafmindernd auswirken kann. Allerdings ist im Einklang mit dem angefochtenen Urteil auch festzuhalten, dass der Streit vor dem Hintergrund eines längeren belasteten Verhältnisses

mit beiderseitigen Provokationen eskalierte. Hinzu kommt, dass es in der konkreten Situation aufgrund des unkontrollierten Wurfes des Wasserkochers auf Seiten der Beschuldigten zu zwei schmerzhaften Verbürungen kam, was die heftige Rage der Beschuldigten zumindest ein Stück weit nachvollziehbar – wenn auch nicht entschuldbar – erscheinen lässt, zumal die Beschuldigte durch ihr Beharren auf der Rückgabe des Wasserkochers, um Tee zuzubereiten, zur Eskalation beigetragen hat. Die Beschuldigte befand sich aber jedenfalls zum Tatzeitpunkt in einem Zustand grosser Bestürzung, was strafmindernd in Anschlag zu bringen ist. Die objektive Tatschwere wird durch die genannten Aspekte mithin massgeblich relativiert, so dass im Endeffekt von einem keineswegs mehr leichten Verschulden auszugehen ist, was indessen in der Gesamtbetrachtung nichtsdestotrotz eine Freiheitsstrafe im Bereich von 36 Monaten nach sich zieht, wogegen sich beim vorinstanzlich festgesetzten mittleren Verschulden gar noch eine bedeutend schärfere Sanktion aufgedrängt hätte.

2.3. Entgegen der Vorinstanz kann sodann die Tatsache, dass es im vorliegenden Fall lediglich beim Versuch der schweren Körperverletzung geblieben ist, nicht einfach unberücksichtigt bleiben, da der Strafmilderungsgrund des Versu-

- 23 - ches innerhalb des massgebenden Strafrahmens zumindest strafmindernd zu berücksichtigen ist (BGE 121 IV 49 E. 1.). Der Umstand, dass die aus dem Vorfall resultierende einfache Körperverletzung durchaus erheblich war und eine sofortige Operation bedingte und es letztlich vorwiegend dem Zufall zu verdanken ist, dass nicht noch Schlimmeres passierte, hat sich indessen im Rahmen der Strafminderung dergestalt auszuwirken, dass die Reduktion relativ gering im Umfang von lediglich rund 10 Prozent auszufallen hat.

2.4. Es ist demgemäss nach Beurteilung der Tatkomponenten in casu eine Freiheitsstrafe in der Höhe von 32 Monaten festzusetzen.

3. Täterkomponente

3.1. Die Vorinstanz hat sich zur Täterkomponente geäussert und dabei vorweg zu den persönlichen Verhältnissen zusammenfassend festgehalten, dass die Beschuldigte in Brasilien aufwuchs und dort zunächst im Telemarketingbereich arbeitete, bevor sie dann im Jahr 2014 in die Schweiz zu ihrem zukünftigen Ehemann kam, welchen sie im darauffolgenden Jahr heiratete (Urk. 49 S. 36). Ergänzend ist festzuhalten, dass sie hier zunächst alleine mit ihrem Ehemann in E._____ lebte, bevor im Jahr 2020 auch ihre Stieftochter in den Haushalt einzog. In der Schweiz arbeitete die Beschuldigte temporär im Stundenlohn bei der Ladenkette "F._____" (zuletzt von Dezember 2021 bis Januar 2022; Urk. 2/5 S. 7). Im Zeitpunkt der Tat ging sie dagegen keiner Arbeitstätigkeit mehr nach und wurde finanziell von ihrem Ehemann unterstützt. Seit ihrer Haftentlassung am 18. März 2023 haben sich ihre persönlichen Verhältnisse insofern verändert, als sie vom 5. Mai 2023 bis zum 11. Juli 2023 bei der Ladenkette "G._____" als Sales Assistentin erwerbstätig war und seit dem 4. Oktober 2023 als Barista im Stundenlohn im Café "H._____" arbeitet. Derzeit wohnt sie mit einer Kollegin in einer Wohngemeinschaft in I._____ und erhält vom Ehemann weiterhin finanzielle Unterstützung (Prot. II S. 11 + 13; Urk. 77/2-3; Urk. 76 S. 29; Urk. 53).

3.2. Die Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf und anderweitige Straferhöhungsgründe sind ebenfalls nicht ersichtlich. Auf der anderen Seite konnte sie sich auch anlässlich der Berufungsverhandlung zu keinem klaren Geständnis

- 24 - durchringen und zeigte dementsprechend auch weder Einsicht noch Reue, auch wenn sie den Vorfall als durchaus traumatisch empfand (vgl. Prot. II S. 16 f.; Prot. I S. 17). Eine Strafmilderung aufgrund eines positiven Nachtatverhaltens fällt unter diesen Umständen nicht in Betracht.

3.3. Die Täterkomponente wirkt sich nach dem Gesagten im Rahmen der

Straf- zumessung neutral aus, so dass es nach Würdigung sämtlicher Bemessungsfak- toren bei einer Freiheitsstrafe von 32 Monaten bleibt. 4. Vollzug 4.1. Aufgrund der für die Freiheitsstrafe festgelegten Strafhöhe von 32 Monaten kommt vorliegend gestützt auf Art. 43 Abs. 1 StGB die Ausfällung einer teil- bedingten Strafe in Betracht. Auch beim teilbedingten Vollzug dürfen indes keine Gründe vorliegen, welche den bedingten Vollzug ausschliessen. Insbesondere muss eine begründete Aussicht auf Bewährung gegeben sein (TRECHSEL/PIETH, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar StGB, 4. Aufl., N 2 zu Art. 43 StGB). Wenn und soweit die Legalprognose des Täters nicht schlecht ausfällt, verlangt die Bestimmung, dass zumindest ein Teil der Strafe auf Bewährung ausgesetzt wird. Umgekehrt gilt aber auch, dass bei einer schlechten Prognose selbst ein bloss teilweiser Aufschub der Strafe nicht mehr gerechtfertigt erscheint, denn wo keinerlei Aussicht besteht, der Täter werde sich in irgendeiner Weise durch den ganz oder teilweise gewährten Strafaufschub beeinflussen lassen, muss die Strafe in voller Länge vollzogen werden (BGE 134 IV 1, E. 5.2.). 4.2. Die Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf und ist während ihrer Zeit in der Schweiz auch ansonsten nicht negativ aufgefallen (vgl. Urk. 52). Als Ersttäterin, welche die zu vollziehende Strafe bereits verbüsst hat und daraus ihre Lehren gezogen haben dürfte, sind ihre aktuellen Bewährungsaussichten ohne Weiteres als intakt einzustufen. Der Beschuldigten ist demnach eine günstige Prognose zu stellen, was den teilbedingten Vollzug der ausgefallten Freiheitsstrafe von 32 Mo- naten ermöglicht.

- 25 - 4.3. Was den zu vollziehenden Teil der Strafe anbelangt, so kann der Beschul- digten angesichts des keineswegs mehr leichten Verschuldens nicht mehr ein Vollzug im Bereich des Minimums von 6 Monaten gewährt werden. Vielmehr ist angesichts des gewalttätigen Vorgehens gegen ein minderjähriges Opfer die Festlegung eines unbedingt auszusprechenden Anteils von 10 Monaten ange- zeigt, während der verbleibende Anteil von 22 Monaten aufzuschieben ist. Auf- grund der insgesamt günstigen Prognose ist die Probezeit für den aufzuschieben- den Anteil auf 2 Jahre festzusetzen. 5. Fazit Die Beschuldigte ist demzufolge in der Schlussbetrachtung mit einer teilbe- dingten Freiheitsstrafe von 32 Monaten zu bestrafen, welche im Umfang von 22 Monaten aufzuschieben und im Umfang von 10 Monaten zu vollziehen ist, wo- bei indessen der zu vollziehende Teil aufgrund der erlittenen Haft von 365 Tagen bereits vollumfänglich verbüsst ist. VI. Landesverweisung 1. Die Vorinstanz hat zu den rechtlichen Grundlagen der Landesverweisung das Nötige ausgeführt und sich insbesondere auch zu den Voraussetzungen ei- nes möglichen Härtefalles geäussert (Urk. 49 S. 39 f.), worauf vorliegend ohne Weiteres verwiesen werden kann (Art. 82 Abs. 4 StPO). Ergänzend ist darauf hin- zuweisen, dass von einem schweren persönlichen Härtefall in der Regel bei ei- nem Eingriff von einer gewissen Tragweite in das in Art. 13 BV und Art. 8 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens des Ausländers auszugehen ist (Urteile des Bundesgerichts 6B_1294/2022 vom 8. August 2023 E. 4.3.1; 6B_760/2022 vom 5. Juni 2023 E. 5.2.3; 6B_244/2021 vom 17. April 2023 E. 6.3.3 und 6B_1412/2021 vom 9. Februar 2023 E. 2.2.3). Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens ist namentlich tangiert, wenn eine staatli- che Entfernungs- oder Fernhaltemassnahme eine nahe, echte und tatsächlich ge- lebte familiäre Beziehung einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtig- ten Person beeinträchtigt, ohne dass es dieser ohne Weiteres möglich bzw. zu-

- 26 - mutbar wäre, ihr Familienleben andernorts zu pflegen. Zum geschützten Fami- lienkreis gehört in erster Linie die Kernfamilie, d. h. die Gemeinschaft der Ehegat- ten mit

ihren minderjährigen Kindern (BGE 144 I 266 E. 3.3; 144 II 1 E. 6.1; 139 I 330 E. 2.1). Der Umstand, dass ein straffällig gewordener Ausländer in der Schweiz mit seinem Ehepartner und gemeinsamen Kindern in einer intakten familiären Beziehung lebt, bildet jedoch kein absolutes Hindernis für eine Landesverweisung (vgl. BGE 139 I 145 E. 2.3; 135 II 377 E. 4.4). Auch im Falle einer gelebten Ehe kann sich der Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- oder Familienlebens mithin als notwendig im Sinne von Art. 8 Ziff. 2 EMRK erweisen (Urteile des Bundesgerichts 6B_645/2023 vom 27. September 2023 E. 3.2.3 und 6B_399/2021 vom 13. Juli 2022 E. 1.3.3; je mit Hinweisen). Wird ein schwerer persönlicher Härtefall bejaht, entscheidet sich die Frage der Landesverweisung anhand einer Interessenabwägung nach Massgabe der öffentlichen Interessen an der Ausweisung des Ausländers aus der Schweiz. Nach der gesetzlichen Systematik ist die obligatorische Landesverweisung insbesondere dann anzuordnen, wenn die Katalogtaten einen Schweregrad erreichen, welcher die Landesverweisung zur Wahrung der inneren Sicherheit als notwendig erscheinen lässt. Diese Beurteilung lässt sich strafrechtlich nur in der Weise vornehmen, dass massgebend auf das Verschulden bei der Tatbegehung, die sich darin manifestierende Gefährlichkeit des Täters für die öffentliche Sicherheit und die Legalprognose abgestellt wird (Urteile des Bundesgerichts 6B_1294/2022 vom 8. August 2023 E. 4.3.3 und 6B_207/2022 vom 27. März 2023 E. 1.2.2; je mit Hinweisen). Im Rahmen der Gewährleistungen von Art. 8 Ziff. 1 EMRK hat sich die Interessenabwägung an der Verhältnismässigkeitsprüfung nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK zu orientieren (BGE 145 IV 161 E. 3.4; Urteile des Bundesgerichts 6B_1294/2022 vom 8. August 2023 E. 4.3.3; 6B_255/2021 vom 3. Oktober 2022 E. 1.3.5 und 6B_1245/2021 vom 8. Juni 2022 E. 2.3.3). Gemäss der Rechtsprechung des EGMR sind bei der Interessenabwägung im Rahmen von Art. 8 EMRK insbesondere die Art und Schwere der Straftat, die Dauer des Aufenthalts im Aufnahmestaat, die seit der Tat verstrichene Zeit und das Verhalten des Betroffenen in dieser Zeit sowie der Umfang der sozialen, kulturellen und familiären Bindungen im Aufnahme- bzw. im Heimatstaat zu berücksichtigen (BGE 146 IV 105

- 27 - E. 4.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_645/2023 vom 27. September 2023 E. 3.2.4 und 6B_207/2022 vom 27. März 2023 E. 1.2.4; je mit weiteren Hinweisen auf Urteile des EGMR). 2. Die Beschuldigte hat als brasilianische Staatsangehörige ihr Bleiberecht in der Schweiz aufgrund ihrer Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB grundsätzlich verwirkt. 2.1. Ein Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB ist im Einklang mit dem erstinstanzlichen Urteil nicht gegeben (Urk. 49 S. 40 f.). So reiste die Beschuldigte erst vor rund neun Jahren zwecks Heirat mit ihrem Ehemann in die Schweiz ein, von welchem sie allerdings bereits wieder getrennt lebt. Während sich die Beschuldigte und ihr Ehemann im bisherigen Verfahren für eine Scheidung aussprachen (Prot. I S. 9; Urk. 4/2 S. 15), erklärte die Beschuldigte im Berufungsverfahren, sie hätten nach ihrer Haftentlassung wieder zusammengefunden und beabsichtigten, wieder zusammenzuziehen, sobald die Privatklägerin volljährig sei (Prot. II S. 11 - 13). Anlässlich der Berufungsverhandlung reichte die Verteidigung diesbezüglich ein vom 2. Oktober 2023 datiertes Schreiben des Ehemannes ein, wonach er die Wiederaufnahme der Beziehung und Fortführung der Ehe bestätigte (vgl. Urk. 77/1). Hierbei fällt allerdings auf, dass es sich mit Blick auf ebenfalls zu den Akten gereichte Schreiben (Urk. 77/4 - 10) auch diesbezüglich um ein vorformuliertes Schreiben handeln dürfte, welches der Ehemann lediglich noch zu unterschreiben hatte, so dass an dessen echtem Ehemillen Restzweifel verbleiben. Der Berufungsverhandlung blieb der Ehemann der Beschuldigten denn auch fern (vgl. Prot. II S. 1 + 10). In Anbetracht dessen ist sehr fraglich, ob vorliegend der Schutzbereich von Art. 13

BV bzw. Art. 8 EMRK in genügendem Mass tangiert ist. Abgesehen davon gilt es aber ohnehin zu beachten, dass die Beschuldigte und ihr Ehemann bereits in der Vergangenheit teilweise eine Fernbeziehung pflegten, als die Beschuldigte noch in Brasilien lebte (vgl. Urk. 2/5 S. 9 f.; Prot. I S. 8). Es wäre den Eheleuten vor diesem Hintergrund zumutbar, ihre allfällig wieder aufgelebte Beziehung temporär grenzüberschreitend mittels regelmässiger Besuche des Ehemannes und der modernen Kommunikationsmittel aufrechtzuerhalten.

- 28 - Was im Übrigen die Zumutbarkeit der Rückkehr der Beschuldigten nach Brasilien anbelangt, so verbrachte diese den überwiegenden Teil ihres bisherigen Lebens und insbesondere auch die prägenden Kinder- und Jugendjahre in Brasilien, wo heute noch ihre Verwandtschaft lebt. Besonders intensive, über eine normale Integration hinausgehende private Beziehungen gesellschaftlicher Natur in der Schweiz sind dagegen nicht ersichtlich. In beruflicher Hinsicht war die Beschuldigte im Tatzeitpunkt arbeitslos (Urk. 2/5 S. 7) und hat seither lediglich temporäre Anstellungen versehen (vgl. vorne Ziffer IV./3.1.). Demgegenüber ist ohne Weiteres davon auszugehen, dass sie ihre bisherigen Berufserfahrungen in der Telemarketing- und Kleiderbranche sowie in der Gastronomie in Brasilien weiterhin erwerbsträchtig einsetzen kann, womit einer Resozialisierung in ihrem Heimatland nichts im Wege steht. 2.2. Selbst wenn aber bei einer Gesamtbetrachtung dieser Kriterien ein persönlicher Härtefall noch knapp bejaht würde, wäre die Beschuldigte aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses aus dem Gebiet der Schweiz zu verweisen. Sie beging mit der eventualvorsätzlich versuchten schweren Körperverletzung ein schwerwiegendes Delikt gegen die körperliche Integrität, welches ein keinesfalls mehr leichtes Verschulden beinhaltet. Ins Gewicht fällt diesbezüglich insbesondere, dass die Beschuldigte mit dem Küchenmesser mit einer Klinglänge von ca. 8 cm auf ihre minderjährige Stieftochter losging, welche sich in ihr Zimmer zurückgezogen hatte, wobei lediglich der Ehemann einen zweiten Angriff verhindern konnte. Es besteht vor diesem Hintergrund zumindest ein geringes Rückfallrisiko bezüglich eines Gewaltdelikts und damit eine überwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Damit erweist sich die Landesverweisung auch mit Blick auf Art. 8 EMRK als verhältnismässig und völkerrechtlich zulässig. 2.3. Die Beschuldigte ist somit nach dem Gesagten gestützt auf Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB für die Dauer von 6 Jahren des Landes zu verweisen. Eine längere Verweisung steht aufgrund des insoweit geltenden Verbotes der "reformatio in peius" (vgl. Art. 391 Abs. 2 StPO) nicht zur Diskussion.

- 29 - 3. Die von der Anklägerin beantragte und von der Vorinstanz angeordnete Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem ist vorliegend nicht in Frage zu stellen, dies nur schon aufgrund der Erheblichkeit des von der Beschuldigten verwirklichten Delikts der schweren Körperverletzung, für welches das Gesetz im Höchstmass eine Freiheitsstrafe von deutlich über einem Jahr androht, weshalb die Beschuldigte – wie vorstehend dargelegt – eine ernstzunehmende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt (vgl. BGE 147 IV 340 E. 4.6 und E. 4.8). Die Verteidigung vermag in dieser Hinsicht denn auch nichts Substantielles vorzubringen, was gegen eine Ausschreibung spräche (vgl. Urk. 27 S. 22 f.; Urk. 76 S. 29 f.). Das Urteil der Vorinstanz ist demnach auch in diesem Punkt zu betätigen. VII. Beschlagnahmen / Sicherstellungen / DNA-Probe Nachdem die Dispositivziffern 6 - 12 des vorinstanzlichen Urteils als Folge des Antrages auf Einstellung des Verfahrens als mitangefochten gelten (Urk. 50 S. 2; Urk. 76 S. 1), die Beschuldigte für den Fall einer Verurteilung dazu jedoch keine substantiierten Einwendungen gemacht hat und von der Rechtskraft dieser

Dispositivziffern ausgeht (vgl. Urk. 76 S. 1), kann ohne Weiteres auf die diesbezüglichen zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 49 S. 42 ff.). Bestätigt das Berufungsgericht den Schuldspruch, sind die weiteren nicht explizit angefochtenen Urteilspunkte des vorinstanzlichen Urteils bei einer Beschränkung der Berufung nicht mehr zu überprüfen (BGE 147 IV 93 E. 1.5.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_1320/2020 vom 12. Januar 2022 E. 2.2 [nicht publ. in BGE 148 IV 22]; vgl. auch JOSITSCH/SCHMID, Praxiskommentar StPO, N 18 zu Art. 399 StPO; HUG/SCHEIDEGGER, in: Donatsch/Lieber/Summer/Wohlers [Hrsg.], SK StPO, N 19 und 20 zu Art. 399 StPO; SPRENGER, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK StPO, N 30 f. zu Art. 437 StPO), so dass die entsprechenden Regelungen betreffend die Beschlagnahmen und Sicherstellungen bzw. die DNA-Probe unverändert in das vorliegende Berufungsurteil aufgenommen werden können.

- 30 - VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Nachdem der vorinstanzliche Schuldspruch im Berufungsverfahren vorüberhaltlos bestehen bleibt, ist das erstinstanzliche Kostendispositiv (Dispositivziffern 12 + 13) heute vollumfänglich zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). 2. Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens haben die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Inwiefern eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt insbesondere davon ab, in welchem Ausmass ihre mit der Berufungserklärung gestellten Anträge gutgeheissen werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1344/2019 vom 11. März 2020, E. 2.2.). Ausnahmsweise können einer Partei, die im Rechtsmittelverfahren einen für sie günstigeren Entscheid erwirkt, die Verfahrenskosten dennoch auferlegt werden, wenn die Voraussetzung für das Obsiegen erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen oder der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wurde (Art. 428 Abs. 2 StPO). 2.1. Die Entscheidegebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'600.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG). 2.2. Die Beschuldigte konnte sich in zweiter Instanz mit ihrem Antrag auf Einstellung des Verfahrens nicht durchsetzen und das erstinstanzliche Urteil ist auch im Übrigen zu bestätigen. Der Umstand, dass die Strafe minimal angepasst wurde, vermag daran angesichts des damit verbundenen Ermessensentscheides nichts zu ändern (vgl. GRIESSER, in: Donatsch/Lieber/Summer/Wohlers [Hrsg.], SK StPO, N 12 zu Art. 428 StPO). Somit sind die Kosten des Berufungsverfahrens ebenfalls vollumfänglich der Beschuldigten aufzuerlegen. 2.3. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung richtet sich grundsätzlich nach dem notwendigen Zeitaufwand und wird im Einzelnen durch den jeweiligen Anwaltstarif des Bundes oder des Kantons, in dem das Strafverfahren durchgeführt wurde, bestimmt (Art. 135 StPO). Gemäss § 18 Abs. 1 AnwGebV wird die Gebühr im Berufungsverfahren nach den für die Vorinstanz geltenden Regeln

- 31 - bemessen. Gemäss der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist es zulässig, für das Anwaltshonorar eine Pauschale vorzusehen (BGE 143 IV 453, E. 2.5.1). Der amtlichen Verteidigung sind nur diejenigen Bemühungen zu entschädigen, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Strafverfahren stehen und notwendig sowie verhältnismässig sind (RUCKSTUHL, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK StPO, N 3 ff. zu Art. 135 StPO). Die amtliche Verteidigung der Beschuldigten macht mit Kostennote vom 23. Oktober 2023 für ihre Bemühungen und Barauslagen vor Berufungsgericht sowie im Beschwerdeverfahren vor der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich den Betrag von Fr. 14'130.90 (inkl. MwSt.) geltend, worin die

Aufwendungen für die Berufungsverhandlung sowie die vorgängige Besprechung mit der Beschuldigten noch nicht enthalten sind (vgl. Urk. 75). Bei der von der Verteidigung eingereichten Kostennote fällt indessen auf, dass nicht sämtliche Leistungen als notwendig und verhältnismässig bezeichnet werden können, was namentlich für die intensive Korrespondenz mit der Schwester der Beschuldigten sowie den Aufwand im Zusammenhang mit der Scheidung und der Operation der Beschuldigten gilt. Unter Berücksichtigung der Aufwendungen für die heutige Berufungsverhandlung (inkl. Weg zum Verhandlungsort und notwendige Besprechungen mit der Klientin) erscheint es mithin angemessen, den amtlichen Verteidiger für das Berufungsverfahren pauschal mit Fr. 12'000.– (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. 2.4. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt. 2.5. Für das Beschwerdeverfahren vor der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich (Geschäfts-Nr. UB230007), in welchem die Festsetzung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung dem Endentscheid im Berufungsverfahren vorbehalten wurde (vgl. Urk. 54 S. 5), erweist sich mit Blick auf die Schwierigkeit und Bedeutung des Falles sowie den notwendigen Zeitaufwand eine Entschädigung von pauschal Fr. 1'500.– (inkl. MwSt.) als angemessen. Diese Kosten

- 32 - sind infolge des damaligen Obsiegens der Beschuldigten definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen.

- 33 - Es wird erkannt: 1. Die Beschuldigte A._____ ist schuldig der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB. 2. Die Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 32 Monaten, woran 365 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft anzurechnen sind. 3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im Umfang von 22 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Im Umfang von 10 Monaten wird die Freiheitsstrafe vollzogen. Es wird festgestellt, dass die Beschuldigte den vollziehbaren Anteil der Strafe durch die verbüsste Haft bereits vollumfänglich erstanden hat. 4. Die Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB für die Dauer von 6 Jahren des Landes verwiesen. 5. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem angeordnet.

E. 6

Auf Abnahme einer DNA-Probe und Erstellung eines DNA-Profiles im Sinne von Art. 5 des DNA-Profil-Gesetzes wird verzichtet.

E. 7

Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 11. Mai 2022 beschlagnahmte gelbe Spick-/Rüstmesser "culinario Mukizu" (Asservat Nr. A015'986'295) wird eingezogen und Kantonspolizei Zürich zur Vernichtung überlassen.

E. 8

Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 11. Mai 2022 beschlagnahmten Gegenstände werden der Beschuldigten nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Urteiles auf erstes Verlangen hin herausgegeben: - grüne Hose "Pull&Bear" mit Blutanhaftungen (Asservat Nr. A015'990'735)

- 34 - - weisse Socken mit Blutanhaftungen (Asservat Nr. A015'990'757) - Top mit Blutanhaftungen (Asservat Nr. A015'990'780). Wird innert 30 Tagen ab Vollstreckbarkeit des Urteils kein entsprechendes Begehren von der Beschuldigten gestellt, werden die genannten Gegenstände durch die Kantonspolizei Zürich vernichtet.

E. 9

Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 11. Mai 2022 beschlagnahmten Gegenstände werden der Privatklägerin nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Urteils auf erstes Verlangen hin herausgegeben: - graue Trainerhose (Asservat Nr. A015'990'939) - Shirt mit Schnitt an linker Schulter vorne (Asservat Nr. A015'990'962). Wird innert 30 Tagen ab Vollstreckbarkeit des Urteils kein entsprechendes Begehren der Privatklägerin gestellt, werden die genannten Gegenstände durch die Kantonspolizei Zürich vernichtet.

E. 10

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 11. Mai 2022 beschlagnahmte Herrenbekleidung, d.h. die graue Hose und das weisse T-Shirt (Asservat Nr. A015'986'331), sowie der Wasserkocher (Asservat Nr. A015'986'320) werden C._____ nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Urteils auf erstes Verlangen hin herausgegeben. Wird innert 30 Tagen ab Vollstreckbarkeit des Urteils kein entsprechendes Begehren von C._____ gestellt, werden die genannten Gegenstände durch die Kantonspolizei Zürich vernichtet.

E. 11

Die nachfolgenden bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate Triage, aufbewahrten Gegenstände, Spuren und Spurenräger - DNA-Spur - Wattetupfer (Asservat Nr. A015'990'564) - DNA-Spur - Wattetupfer (Asservat Nr. A015'990'655) - DNA-Spur - Wattetupfer (Asservat Nr. A015'990'666)

- 35 - - DNA-Spur - Wattetupfer (Asservat Nr. A015'990'677) - DNA-Spur - Wattetupfer (Asservat Nr. A015'990'699) - DNA-Spur - Wattetupfer (Asservat Nr. A015'990'702) - DNA-Spur - Wattetupfer (Asservat Nr. A015'990'724) - DNA-Spur - Wattetupfer (Asservat Nr. A015'990'859) - DNA-Spur - Wattetupfer (Asservat Nr. A015'990'860) - DNA-Spur - Wattetupfer (Asservat Nr. A015'990'871) - DNA-Spur - Wattetupfer (Asservat Nr. A015'990'882) - DNA-Spur - Wattetupfer (Asservat Nr. A015'990'906) - DNA-Spur - Wattetupfer (Asservat Nr. A015'990'917) - DNA-Spur - Wattetupfer (Asservat Nr. A015'990'995) - DNA-Spur - Wattetupfer (Asservat Nr. A015'991'001) - Werkzeug-/Schartenspur - Eindruck-Spur ((Abformmasse); Asservat Nr. A015'991'012) sind nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Urteils durch die Lagerbehörde zu vernichten.

E. 12

Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung und -auflage (Dispositivziffern 12 und 13) werden bestätigt.

E. 13

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'600.- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 12'000.- amtliche Verteidigung (Berufungsverfahren) amtliche Verteidigung (Beschwerdeverfahren, Fr. 1'500.- UB230007)

E. 14

Die Kosten des Berufungsverfahrens, einschliesslich jener der amtlichen Verteidigung, werden der Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren werden einstweilen auf die Ge-

- 36 - richtskasse genommen; die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das Beschwerdeverfahren werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen.

E. 15

Schriftliche Eröffnung und Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Vertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und die Privatklägerschaft (Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich – die Vertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und die Privatklägerschaft (sofern verlangt) und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Kantonspolizei Zürich, KDM-FS-A, gemäss Dispositivziffer 7 - 11 (per E-Mail an asservate@kapo.zh.ch) – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A sowie im Dispositivauszug gemäss Ziffer 10 an – den Berechtigten C._____, D._____-str. 1, ... E._____

- 37 -

E. 16

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei den Strafrechtlichen Abteilungen des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 25. Oktober 2023 Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichterin lic. iur. Wasser-Keller M.A. HSG Eichenberger

- 38 - Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.